

## § 0703b ZPO

(1) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, [Verfügungen](#), Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln mit dem Gerichtssiegel versehen; einer [Unterschrift](#) bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren [erforderlich](#) ist (Verfahrensablaufplan).